

Schulgebührensatzung der Musikschule Meckenbeuren Aktuelle Fassung vom 25.01.2017

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Gebührenbestimmungen §§ 1-5
Abschnitt II Schlussbestimmung § 6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Mai 2010 folgende Schulgebührensatzung (mit den Änderungen vom 13. Juli 2016 und 25. Januar 2017) beschlossen:

I. Gebührenbestimmungen

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Unterrichtserteilung an der Musikschule werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührensschuldner ist, wer tatsächlich unterrichtet wird. Bei Minderjährigen ist es der gesetzliche Vertreter.

§ 3 Gebührensätze

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

Art des Unterrichts		Unterrichts- dauer	Gebühr ab 01.10.16	Gebühr ab 01.10.17	Gebühr ab 01.10.18
I. Gruppenunterricht					
1.a	Zwergenmusik	bei 45 min.	25,00	27,00	29,00
1.b	Elementare Grundstufe (5 bis 7 Schüler)	bei 50 min.	25,00	27,00	29,00
1.c	Elementare Grundstufe (ab 8 Schüler)	bei 60 min.	25,00	27,00	29,00
1.d	Grundausbildung	bei 60 min.	35,00	38,00	41,00
2.a	Instrumentale Gruppe- Jugendliche	bei 30 min.	29,00	32,00	35,00
2.b	Instrumentale Gruppe- Jugendliche	bei 45 min.	41,00	44,00	47,00
2.c	Instrumentale Gruppe- Jugendliche	bei 60 min.	53,00	56,00	59,00
2.d	Instrumentale Gruppe- Erwachsene	bei 45 min.	52,00	57,00	62,00
2.e	Instrumentale Gruppe- Erwachsene	bei 60 min	70,00	75,00	80,00
2.f	Jazz AG Gruppe	bei 60 min	30,00	33,00	36,00
2.g	Bandcoaching/externe Orchesterleitung	bei 60 min	200,00	205,00	210,00

II. Paarunterricht					
1.a	Paarunterricht – Jugendliche	bei 30 min.	39,00	42,00	45,00
1.b	Paarunterricht – Jugendliche	bei 40 min.	49,00	52,00	55,00
1.c	Paarunterricht – Jugendliche	bei 50 min.	57,00	60,00	63,00
2.a	Paarunterricht – Erwachsene	bei 40 min.	72,00	77,00	82,00
2.b	Paarunterricht – Erwachsene	bei 60 min	95,00	100,00	105,00
3.a	Paarunterricht- 1 Elternteil mit Kind	bei 45 min	95,00 (47,50p.P)	98,00 (49,00)	101,00 (50,50)
3.b	Paarunterricht – 1 Elternteil mit Kind	bei 60 min	120,00 (60,00p.P)	123,00 (61,50)	126,00 (63,00)
III. Einzelunterricht					
1.a	Einzelunterricht – Jugendliche	bei 25 Min.	57,00	60,00	63,00
1.b	Einzelunterricht – Jugendliche	bei 30 Min.	63,00	66,00	69,00
1.c	Einzelunterricht – Jugendliche	bei 40 Min.	75,00	78,00	81,00
2.a	Einzelunterricht – Erwachsene	bei 30 Min.	93,50	96,50	99,50
2.b	Einzelunterricht – Erwachsene	bei 40 Min.	124,50	127,50	130,50

IV. Grundgebühr pro Monat für den Unterricht:

Die Grundgebühr beträgt bei:

- Ziff. I.1. € 5,00/6,00/7,00
- Ziff. I.2., II und III €12,00/13,00/14,00

Hiervon sind ausgenommen Schüler, die in der Gemeinde Meckenbeuren wohnhaft sind, sowie Schüler, deren Gemeinde ihren Unterricht vertraglich bezuschusst und Schüler, die aktive Mitglieder in einem Musikverein der Gemeinde Meckenbeuren sind. Des Weiteren wird beim Unterricht gemäß Ziff. II.3a + 3b die Grundgebühr nur beim Erwachsenen erhoben.

Die Gebühr für Jugendliche gilt auch für Schüler, Auszubildende, Studenten und Wehr- bzw. Ersatzdienstleistende.

(2) Für Kurse in Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben.

3.1 Das Schulgeld ist auch für die Ferien- und die gesetzlichen Feiertage zu zahlen, ebenso für die Zeit, in der ein Schüler ohne Abmeldung oder, ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.

3.2 Bei langanhaltender durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung (länger als 4 Wochen) werden ab der 5. ausgefallenen Unterrichtsstunde keine Musikschulgebühren erhoben.

3.3 Für Leihinstrumente der Musikschule wird eine Gebühr entsprechend der nachfolgenden Tabelle erhoben.

Wert bei Kauf	ab 01.10.2016	Ab 01.10.17	Ab 01.10.18
bis 500€	5,00 €/Monat	6,00 €/Monat	7,00 €/Monat
bis 1.500€	10,00 €/Monat	11,00	12,00 €/Monat
über 1500€	15,00 €/Monat	16,00	17,00 €/Monat

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in die Musikschule.

(2) Die Unterrichtsgebühren werden vierteljährlich jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 5 Ermäßigung, Erlass

(1) Eine Ermäßigung der Gebühren (§3 Abs. 1) wird gewährt als

1.1 Familienermäßigung (Abs. 2), ausgenommen Unterricht gemäß Ziff. II.3a + 3b

1.2 Mehrfächerermäßigung (Abs. 4)

(2) Werden Mitglieder einer Familie, die zum gemeinsamen Haushalt gehören, unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

2.1 bei 2 Familienmitgliedern 10 % der Gesamtgebühren

2.2 bei 3 Familienmitgliedern 20 % der Gesamtgebühren

2.3 bei 4 und mehr Familienmitgliedern 30 % der Gesamtgebühren.

- (3) Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird für das 2. und jedes weitere Fach eine Ermäßigung von 10 % der vollen Gebühr gewährt.
- (4) Eine Ermäßigung nach den Abs. 2 und 4 wird nebeneinander gewährt. Die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend.
- (5) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung sowie in besonderen Härtefällen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

II. Schlussbestimmung

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schulgebührensatzung vom 27. September 2006 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Meckenbeuren geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meckenbeuren, den 20. Mai 2010

Schmid
Bürgermeister